

Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen

Die Mittelstadt Völklingen legt der Prüfung von Anträgen auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidercontainern zum Zwecke der Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen folgende Regelungen zu Grunde, die der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in der Sitzung vom 12.10.21 beschlossen hat:

1. Ziel und Zweck der Standortrichtlinie

- a.) Die Altkleidercontainer sollen bedarfsgerecht im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sein.
- b.) Die Altkleidercontainer sollen in der Regel Teil eines Wertstoffsammelplatzes werden.
- c.) Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild durch Übermöblierung oder „Wildwuchs“ soll vermieden werden.
- d.) Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern für die Aufstellung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.

2. Auswahl der Standorte

- a.) Das Aufstellen der Altkleidercontainer ist nur an von der Stadt Völklingen vorgesehenen Standorten möglich.

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen heranzuziehen sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Hierunter zu verstehen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen mit straßenrechtlichem Bezug, d. h. Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums

Diese Standorte nebst ihrer jeweiligen Aufnahmefläche sind in der Anlage zu diesem Konzept aufgelistet.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern außerhalb der in der Anlage aufgelisteten Flächen wird ausgeschlossen.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, einen oder mehrere Container aufnehmen. Die Anzahl wird von der Stadt Völklingen festgelegt.

b.) In begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche oder bauliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert, verkürzt oder fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

c.) Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

d.) Die Nutzung dieser Standorte zu dem vorgenannten Zweck erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 SStrG.

3. Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

a.) Eine Sondernutzungserlaubnis kann ausschließlich befristet für maximal 2 Jahre erteilt werden.

b.) Es werden nur vollständige bei der Stadt Völklingen eingegangene Antragsunterlagen beschieden.

Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben mindestens vorhanden sind:

- aa.) Name und Anschrift des Unternehmens / der Organisation einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
- bb.) Benennung einer natürlichen Person mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragssteller gemäß lit. aa.) zu handeln
- cc.) Benennung und konkrete Bezeichnung der begehrten Standorte
- dd.) Darstellung der Außenmaße der beantragten Container
- ee.) Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter lit. aa.) genannte und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter lit. bb.) genannte Person
- ff.) Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen
- gg.) Darstellung der bei den Unternehmen vorgesehenen Abläufe, wie z. B. Turnus für die Entleerung und Routenplanung
- hh.) Ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG
- ii.) Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer
- jj.) Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG
- kk.) Nachweis der Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschäden
2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden

c.) Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung wird sich die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis vorbehalten.

d.) Die Entleerung des Containers sowie die Reinigung der um den Container liegenden Fläche hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen und obliegt dem Erlaubnisinhaber.

Hierbei sind alle direkt oder indirekt mit dem Betrieb des Containers in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen und Ablagerungen zu beseitigen.

Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorgter Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Bei Bedarf ist der Intervall zu verkürzen.

e.) Die Stadt Völklingen ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber zu außerplanmäßigen Entleerungen und/oder Reinigung des jeweiligen Standortes aufzufordern, wenn es zu Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Altkleidercontainern und der um den Container liegenden Fläche kommt.

Die Entleerung / Reinigung hat unverzüglich zu erfolgen, an Werktagen spätestens binnen 48 Stunden nach Meldung.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

f.) Die Stadt Völklingen behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides den/ die genehmigten Altkleidercontainer aufstellt.

g.) Für einzelne, in der Standortliste so gekennzeichnete Plätze ist im Falle der Erlaubniserteilung eine Veränderung der Fläche durch den Erlaubnisnehmer dergestalt vorzunehmen, dass der Untergrund ausgebaut bzw. befestigt werden muss, um eine Befüllung von dieser ausgebauten bzw. befestigten Fläche aus sicherzustellen.

h.) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen erhoben.

4. Auswahlverfahren für die Erteilung eine Sondernutzungserlaubnis

a.) Standorte, für die eine befristet erteilte Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag muss den in Ziffer 3.) lit. b.) genannten Vorgaben entsprechen. Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

b.) Die zu vergebenden Standorte werden möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen.

Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, der die wenigsten Altkleidercontainer im Verwaltungsgebiet der Stadt Völklingen betreibt.

Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist.

Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.

5. Gestaltung der Container und Aufstellverfahren

a.) Die genehmigten Container müssen durch den Erlaubnisinhaber gekennzeichnet sein.

Jeder Container muss mit dem Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation und einer Telefonnummer beschriftet sein, die insbesondere in Störfällen eine Erreichbarkeit ermöglicht.

b.) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15m Breite und 2,20m Höhe.

c.) Von anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

An Standorten, an denen vorhandene bauliche Anlagen oder andere Umstände einen größeren Abstand gebieten, ist dieser Abstand von der Stadt Völklingen zu ermitteln und beim Aufstellen durch den Erlaubnisinhaber zu beachten.

d.) Die aufgestellten Container haben unbeschädigt und in optisch angemessenem Erhaltungszustand zu sein (kein Graffiti, keine über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungen etc).

e.) Die Instandhaltung und –setzung der Container sowie deren verkehrssicherer Zustand hat der aufstellende Betrieb auf eigene Kosten zu veranlassen und hierfür zu haften.

f.) Nach Ablauf der erteilten Sondernutzungserlaubnis sind die Container auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

g.) Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Sollten Grundstücke an Dritte veräußert werden, so verliert eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ihre Gültigkeit.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat an Werktagen binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen, im Übrigen unverzüglich.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

6. Inkrafttreten

Die in der Richtlinie beschriebenen Regelungen treten mit dem Beschluss des Stadtrates zum 13.10.2021 in Kraft

7. Anlagen

- Standortliste
- Standortkarten